

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
Römerstraße 15
6901 Bregenz

Mag. Altgayer
Sachbearbeiter

Abt-R2@bml.gv.at
+43 1 71100 602913
Stubenring 1, 1010 Wien

Per E-Mail: land@vorarlberg.at

Geschäftszahl: 2024-0.906.919

Ihr Zeichen: PrsG-460-9/LG-247

L-B1G Vbg Schutz der Bodenqualität u. Kanalisationsgesetz, Novelle 2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft erlaubt sich, zum Entwurf eines Vorarlberger Landesgesetzes über eine Änderung des Gesetzes zum Schutz der Bodenqualität und des Kanalisationsgesetzes - Sammelnovelle folgende Stellungnahme abzugeben.

Zu Art. I (§ 3 lit. f, g und h Landesgesetz zum Schutz der Bodenqualität) und zu Art. II (§ 2 Abs. 1 und 2 Kanalisationsgesetz):

Dem Landesgesetzgeber steht es frei, im Landesgesetz Begriffe neu oder von anderen Rechtsvorschriften abweichend zu definieren. Dies sollte aber möglichst nicht zu Rechtsunsicherheiten führen. Laut Erläuterungen zu § 3 lit. g des Vorarlberger Landesgesetzes zum Schutz der Bodenqualität entspreche die Definition „*häusliches Schmutzwasser*“ dem § 1 Abs. 3 Z 2 der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV). Der Begriff „*Schmutzwasser*“ findet allerdings im Bereich des Wasserrechts keine Deckung. Inhaltlich erscheint die Begriffsbestimmung des § 3 lit. g an die Definition von „*Abwasser*“ in der AAEV und der Indirekteinleiterverordnung (IEV) angelehnt; dort wird allerdings von „*kommunalem (häuslichem) Abwasser*“ gesprochen. Es wird daher angeregt, auch die Begrifflichkeit der AAEV bzw. der IEV vollständig zu übernehmen. Der „*Schmutzwasser*“-Begriff des § 3 des Landesgesetzes zum Schutz der Bodenqualität führt zu Unklarheiten im

Verhältnis zum WRG 1959 und seinen Verordnungen und allenfalls zu unterschiedlichen Interpretationen.

Die Erläuterungen zu § 3 lit. f des Landesgesetzes zum Schutz der Bodenqualität führen aus, dass die Definition des Begriffes „Schmutzwasser“ dem geltenden § 2 Abs. 1 KanalG entspreche. Dies trifft allerdings nur bedingt zu, da dort an sich „Abwasser“ definiert wird und nicht „Schmutzwasser“. Mit „Schmutzwasser“ wird umschrieben, was laut AAEV als Abwasser bezeichnet wird und durch den Begriff „Schmutzwasser“ vom Niederschlagswasser unterschieden. Auch dies ist verwirrend, da laut AAEV Niederschlagswasser nicht unter die Definition von „Abwasser“ fällt. Auch in der neuen Kommunalen Abwasserrichtlinie 2024/3019 lauten die Begriffe „kommunales Abwasser“, „häusliches Abwasser“ etc. und sind „Siedlungsabflüsse“ also Niederschlagswasser begrifflich vom Abwasser getrennt. In dieser Hinsicht wird vorgeschlagen, in beiden Landesgesetzen die entsprechenden Begrifflichkeiten des WRG 1959 und seiner Verordnungen zu übernehmen, wie dies beispielsweise in § 2 Abs. 1 Z 1 und Z 2 des OÖ Abwasserentsorgungsgesetz 2001 erfolgt ist.

Zu Artikel I (§ 6 Landesgesetz zum Schutz der Bodenqualität)

Abs.1: Es nicht ersichtlich, inwiefern der Ersatz des Begriffes „Senkgrubenhalt“ durch „gesammeltes Schmutzwasser“ zu einer Klarstellung beitragen könnte. Während dem Begriff „Senkgrubenhalt“ ein eindeutiges Verständnis zugrunde liegt, bleibt bei „gesammeltem Schmutzwasser“ offen, wo dieses gesammelt wurde und von wo aus es ausgebracht werden soll. Die Aussage in den Erläuterungen, „dass Schmutzwasser auch in Bauwerken gesammelt wird, die in anderen Rechtsmaterien nicht als Senkgruben bezeichnet werden“, wirft die Frage auf, ob damit allenfalls auch Kanäle gemeint sein könnten.

Abs. 2 bis 4: In Bodenschutzgesetzen anderer Bundesländer sind für die Ausbringung von Senkgrubenhalten zum Teil auch Mengenbegrenzungen sowie Verbote für die Ausbringung auf bestimmten Flächen festgelegt (z.B. §7 Abs. 1 bis 4 des Oberösterreichischen Bodenschutzgesetzes). Die Aufnahme entsprechender Regelungen im Vorarlberger Landesgesetz zum Schutz der Bodenqualität wird angeregt.

Zu Art. I Z 10 (§ 6 Abs. 4 Landesgesetz zum Schutz der Bodenqualität)

Hinsichtlich des vorgesehenen § 6 Abs. 4 (Ausnahmemöglichkeit für die Ausbringung von Klärschlamm und häuslichem Schmutzwasser aus Jagd- und Forsthütten sowie für die Ausbringung von Klärschlamm aus Schutzhütten) darf darauf hingewiesen werden, dass

solche Ausnahmegewilligungen aufgrund des beschränkten Anwendungsbereiches des Gesetzes und des verfassungsrechtlichen Berücksichtigungsgebotes nicht dazu führen dürfen, dass Klärschlamm oder häusliches Schmutzwasser auf Waldboden im Sinne des Forstgesetzes ausgebracht wird. Die Ausbringung von Klärschlamm auf Waldboden stellt nämlich gemäß § 16 Abs. 2 lit. d ForstG eine Abfallablagerung und damit – unabhängig von ihrem Umfang oder konkreten Auswirkungen auf den Waldboden – in jedem Fall eine verbotene Waldverwüstung dar, die mit der höchsten Verwaltungsstrafe gemäß Forstgesetz bedroht ist. Auch das Ausbringen von häuslichem Schmutzwasser wird den Tatbestand der Abfallablagerung erfüllen (subjektiver Abfallbegriff gemäß AWG). Es sollte daher im Gesetz oder zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden, dass eine Ausnahmegewilligung zur Ausbringung von Klärschlamm oder häuslichem Schmutzwasser nicht für die Ausbringung auf Waldflächen im Sinne des ForstG1975 erteilt werden darf. Es wird aus diesem Anlass auch angeregt, in dem den Geltungsbereich des Gesetzes betreffenden § 2 eine explizite Abgrenzung in Bezug auf jene Böden zu treffen, die Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind.

Mit freundlichen Grüßen

14. Januar 2025

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt